



---

**Infobrief**

---

**Fossil befeuerte Kraftwerke und die Energiewende in Deutschland**  
Zur Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zulässigkeit von Kohle-  
und Gaskraftwerken

Adrian Schwarz

**Fossil befeuerte Kraftwerke und die Energiewende in Deutschland**

Zur Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zulässigkeit von Kohle- und Gaskraftwerken

Verfasser: RR Adrian Schwarz, Carsten Paulus B.A.  
Aktenzeichen: WD 5 – 3010 – 068/13  
Abschluss der Arbeit: 3. Juni 2013  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Technologie; Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Tourismus

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Energiewende und Stromerzeugung in Deutschland</b>	<b>5</b>
2.1.	Energiekonzept der Bundesregierung	5
2.2.	Energiewende und Kernenergie	7
2.3.	Energiewende und fossile Energieträger	8
2.3.1.	Anreize zum Ausbau von Kraftwerkskapazität	9
2.3.2.	Probleme aufgrund des Einspeisevorrangs	9
2.3.3.	Strommarktdesign der Zukunft	10
<b>3.</b>	<b>Neubauvorhaben für fossil befeuerte Kraftwerke</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Genehmigung von Kohle- und Gaskraftwerken in Deutschland</b>	<b>13</b>
4.1.	Überblick über das materielle Zulassungsrecht für Neubauten fossil befeuerter Kraftwerke	13
4.2.	Überblick über das formelle Zulassungsrecht für fossile Kraftwerksneubauten und das durchzuführende Verfahren	16
4.2.1.	„Genehmigungsbedürftige Anlagen“ und Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	16
4.2.2.	Überblick über den Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens	17

## 1. Einleitung

Klassischerweise wird die **energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette** in drei Stufen unterteilt:<sup>1</sup> Die **Erzeugung** der Energie bildet die erste Stufe.<sup>2</sup> Es folgen der weiträumige **Transport** sowie die regionale Verteilung von Energie auf der zweiten Stufe. Den Abschluss bilden schließlich der **Verkauf** sowie der Verbrauch der Energie. Die **Energiewende**, die für die Bundesrepublik Deutschland „die **größte wirtschaftspolitische Herausforderung** seit dem Wiederaufbau und die **größte umweltpolitische Herausforderung** überhaupt“ darstellt,<sup>3</sup> wirkt sich auf alle drei dieser Stufen der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette aus.

Der vorliegende Infobrief legt den Fokus auf die Energie- bzw. Stromerzeugung und geht der Frage nach, inwieweit sich aus den Zielen der Energiewende Konsequenzen für neu zu errichtende Kraftwerke ergeben, die Strom durch die Verbrennung fossiler Energieträger (Braun-, Steinkohle sowie Gas) produzieren. Zu diesem Zweck werden in einem ersten Teil die Rahmenbedingungen und Ziele dargestellt, die mit dem **Begriff der Energiewende** umschrieben werden. Dazu wird erläutert, welche Bedeutung sowohl der Kernenergie als auch den fossilen Energieträgern beim Erreichen der Ziele der Energiewende zukommt und welche insbesondere wirtschaftlichen Probleme für Betreiber fossil befeuerter Kraftwerke damit einhergehen. Der zweite Teil enthält eine Übersicht über fossil befeuerte Kraftwerke in Deutschland, die sich derzeit in unterschiedlichen Stadien des Planungs-, Genehmigungs- sowie Errichtungsprozesses befinden. Abschließend wird ein Überblick über den Rechtsrahmen gegeben, der für die Genehmigung fossil befeuerter Kraftwerkvorhaben zu beachten ist.

Dieser Infobrief erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine umfassende Darstellung aller Aspekte des Themenbereichs „Energiewende und fossil befeuerte Kraftwerke“ ist mit dem vorliegenden Format weder möglich noch war dies die Absicht der Verfasser. Vielmehr soll der vorliegende Infobrief einen Einstieg in das Thema ermöglichen und einen Eindruck der verschiedenen Facetten des Themas vermitteln. Er richtet sich damit v.a. an **interessierte Leser**, die sich nicht alltäglich mit diesen Fragen auseinandersetzen.

---

<sup>1</sup> Die nachfolgende Darstellung stammt von *Theobald, Christian* in: Schneider, Jens-Peter/Theobald, Christian, *Recht der Energiewirtschaft – Praxishandbuch*, 3. Aufl. 2011, München: C. H. Beck. § 1 Rn. 5.

<sup>2</sup> Der Begriff ist legaldefiniert in § 3 Nr. 14 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 3621; zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013, BGBl. I S. 2543. Um **Energie** handelt es sich danach bei „**Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden**“.

<sup>3</sup> So der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Peter Altmaier in „Mit neuer Energie – 10-Punkte-Programm für eine Energie- und Umweltpolitik mit Ambition und Augenmaß“ vom August 2012. S. 8. Link: [http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/10\\_punkte\\_programm\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/10_punkte_programm_bf.pdf) (letzter Abruf: 12.07.2013).

## 2. Energiewende und Stromerzeugung in Deutschland

### 2.1. Energiekonzept der Bundesregierung

Im **September 2010** beschloss die Bundesregierung ein **Energiekonzept**, welches die energiepolitische Ausrichtung Deutschlands bis zum Jahr 2050 beschreibt.<sup>4</sup> Vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen (steigende Energiepreise, Umwelt- und Klimaschutz) sowie spezifisch deutscher Probleme (Abhängigkeit von Energieimporten) ist danach der grundlegende Umbau der Energieversorgung in Deutschland erforderlich, damit auch im 21. Jahrhundert eine zuverlässige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden kann. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Umstellung des gesamten Energieversorgungssystems auf die erneuerbaren Energien. Zu diesem Zweck enthält das Energiekonzept der Bundesregierung Etappen und Ziele sowie Maßnahmen auf unterschiedlichsten Handlungsfeldern, deren Umsetzung zum Erreichen der Etappen und Ziele erforderlich sind.

Konkret verfolgt das Energiekonzept folgende energiepolitischen Ziele:

- Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40% und bis 2050 um 80%<sup>5</sup> gegenüber 1990
- Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch<sup>6</sup>:
  - o 18% bis 2020
  - o 30% bis 2030
  - o 45% bis 2040
  - o 60% bis 2050

---

<sup>4</sup> Vgl. Unterrichtung des Deutschen Bundestages über das Energiekonzept der Bundesregierung für eine umwelt-schonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung vom 28.09.2010, BT-Drucks. 17/3049.

<sup>5</sup> Auf dieses Reduktionsziel verständigten sich die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich, Kanada, Frankreich, Italien, Japan, Russland sowie Deutschland auf dem G8-Gipfel der Staats- und Regierungschefs vom 8. – 10. Juli 2009 in L’Aquila/Italien.

<sup>6</sup> Bruttoendenergieverbrauch bezeichnet die Energieprodukte, die der Industrie, dem Verkehrssektor, Haushalten, dem Dienstleistungssektor einschließlich des Sektors der öffentlichen Dienstleistungen sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu energetischen Zwecken geliefert werden, einschließlich des durch die Energiewirtschaft für die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung entstehenden Elektrizitäts- und Wärmeverbrauchs und einschließlich der bei der Verteilung und Übertragung auftretenden Elektrizitäts- und Wärmeverluste, vgl. Art. 2 Absatz 2 Satz 2 lit. f) der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009, S. 140 ff.

- Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch<sup>7</sup>:
  - o 35% bis 2020
  - o 50% bis 2030
  - o 65% bis 2040
  - o 80% bis 2050
- Absinken des Primärenergieverbrauchs<sup>8</sup> gegenüber 2008:
  - o um 20% bis 2020
  - o um 50% bis 2050
- Absinken des Stromverbrauchs gegenüber 2008:
  - o um 10% bis 2020
  - o um 25% bis 2050

Um diese Ziele zu erreichen, zeigt das Energiekonzept die aus Sicht der Bundesregierung notwendigen Maßnahmen in den betroffenen Handlungsfeldern auf (wie etwa Aus- und Umbau der **Energieleitungsinfrastrukturen**, Ausbau von **Energiespeicher**kapazitäten, Steigerung von **Energieeffizienz**, energetische Gebäudesanierung, Förderung von Forschung und Entwicklung in den betroffenen Handlungsfeldern etc.).

In der Folge traten im Sommer 2011 zahlreiche Gesetze in Kraft, die die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieser Maßnahmen schaffen (sollen):

So wurde etwa das bereits bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) novelliert.<sup>9</sup> Grundsätzlich regelt das EEG zum einen, dass Strom, der unter Einsatz erneuerbarer Energien erzeugt wurde, von denjenigen Netzbetreibern vorrangig abzunehmen ist, an deren Elektrizitätsübertragungs- oder Elektrizitätsverteilungsnetz die Erzeugungsanlage angeschlossen ist (**Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien**). Zum anderen enthält das EEG die Verpflichtung dieser Netzbetreiber, den Betreibern der Erzeugungsanlagen eine bestimmte Vergütung für den eingespeisten Strom zahlen zu müssen (**Einspeisevergütung** in Cent/Kilowattstunde). Mit der Novelle von 2011 wurden die genannten Ziele hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2050 in das EEG aufgenommen.

---

<sup>7</sup> Nach der Definition der Bundesregierung entspricht der nationale Bruttostromverbrauch der national produzierten Gesamtstrommenge, die aus allen Quellen erzeugt wurde (Wind, Wasser, Sonne, Kohle, Öl, Erdgas etc.), zuzüglich Einfuhren, abzüglich Ausfuhren, Link: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/FAQ/faq-energie.html> (letzter Abruf: 30.05.2013).

<sup>8</sup> Primärenergie ist die direkt in den Energiequellen vorhandene Energie (z.B. Brennwert von Kohle). Link: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/FAQ/faq-energie.html> (letzter Abruf: 30.05.2013).

<sup>9</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28.07.2011, BGBl. I S. 1634.

Daneben sind etwa Gesetze zum schnelleren Ausbau des Hoch- und Höchstspannungsnetzes<sup>10</sup> und zur Erweiterung der Befugnisse von Städten und Gemeinden im Bereich des Klimaschutzes<sup>11</sup> erlassen sowie der sog. Energie- und Klimafonds<sup>12</sup> umgestaltet worden, der der Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen beispielsweise im Bereich der Energieeffizienz dient.

## 2.2. Energiewende und Kernenergie

Im Energiekonzept der Bundesregierung von 2010 kam der **Kernenergie** noch die Bedeutung einer **Brückentechnologie** zu, deren Aufgabe es sein sollte, die Versorgungssicherheit während der Umstellung des Energieversorgungssystems auf erneuerbare Energien in Deutschland zu gewährleisten. Daher kündigte die Bundesregierung die befristete Verlängerung der Laufzeiten der 17 zu diesem Zeitpunkt in Deutschland betriebenen Kernkraftwerke an.

Infolgedessen trat am 14. Dezember 2010 eine **Änderung des Atomgesetzes** in Kraft.<sup>13</sup> Diese Änderung machte den **bereits im Jahre 2002 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie**<sup>14</sup> rückgängig. Dazu wurden den bestehenden Kernkraftwerken Elektrizitätsmengen zugeteilt, die sie bis zu ihrer Abschaltung noch erzeugen durften (sog. Reststrommengen). Bei älteren Kraftwerken (Betriebsbeginn 1980 oder früher) hätte dies zu einer Verlängerung der Laufzeiten um acht Jahre und bei jüngeren Kraftwerken um 14 Jahre geführt.

Allerdings ereignete sich am 11. März 2011 aufgrund eines Tsunamis der Reaktorunfall im japanischen Kernkraftwerk Fukushima I, der zu einer vollständigen Neubewertung des Risikos von Kernkraftwerken auch in Deutschland führte. Infolgedessen trat am 6. August 2011 eine erneute Änderung des Atomgesetzes in Kraft.<sup>15</sup> Zum einen wurden den Kernkraftwerken dadurch die im Jahre 2010 zugeteilten Reststrommengen wieder entzogen. Zum anderen wurden darüberhinaus konkrete Zeitpunkte für das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb für jedes in Deutschland betriebene Kernkraftwerk festgelegt. So dürfen bereits acht Kernkraftwerke seit dem

---

<sup>10</sup> Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 28.07.2011, BGBl. I S. 1690.

<sup>11</sup> Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509.

<sup>12</sup> Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 29.07.2011, BGBl. I S. 1702.

<sup>13</sup> Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 08.12.2010, BGBl. I S. 1814.

<sup>14</sup> Im April 2002 trat das „Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ vom 22.04.2002, BGBl. I S. 1351 in Kraft: Zum einen verbot es den Neubau von Kernkraftwerken. Zum anderen wies es den bestehenden Kernkraftwerken Elektrizitätsmengen zu, die sie bis zu ihrer Abschaltung noch erzeugen durften (sog. **Reststrommengen**). Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund dieser Gesetzesregelungen eine Kernkraftnutzung in Deutschland bis etwa 2023 möglich gewesen wäre, vgl. *Sellner, Dieter/Fellenberg, Frank*, Atomausstieg und Energiewende 2011 – das Gesetzespaket im Überblick, NVwZ 2011, 1025, 1026.

<sup>15</sup> Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31.07.2011, BGBl. I S. 1704.

7. August 2011 nicht mehr betrieben werden. Bis zum **31. Dezember 2022** müssen die übrigen neun deutschen Kernkraftwerke (zeitlich gestaffelt) **abgeschaltet** werden.

### 2.3. Energiewende und fossile Energieträger

Dass die fossilen Energieträger auch ohne den erneuten Ausstieg aus der Kernenergie eine wichtige Rolle bei der Energiewende spielen würden, klang bereits im Energiekonzept von 2010 an. Dies folgt im Wesentlichen aus der sog. **fluktuierenden Einspeisung** der erneuerbaren Energien: Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, müssen konventionelle Kraftwerke in den Situationen Strom erzeugen, in denen die aus Wind und Sonne produzierte Energie nicht ausreicht, um die bestehende Stromnachfrage zu erfüllen. Demgemäß stellte die Bundesregierung bereits im Energiekonzept von 2010 fest, dass sich im Zuge der Umstellung der gesamten Energieversorgung auf erneuerbare Energien auch die Bedeutung der Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern deutlich verändern müsse. Der fossile Kraftwerkspark müsse sich stark flexibilisieren, da die fossilen Energieträger perspektivisch die erneuerbaren Energien in Deutschland ergänzen sollen.<sup>16</sup>

Mittlerweile steht darüber hinaus fest, dass die endgültige Stilllegung der Kernkraftwerke den Bedarf an neuen konventionellen Kraftwerken noch erhöht.<sup>17</sup>

Diese Tatsachen treffen in Deutschland auf eine **Unternehmenslandschaft** im Bereich der Stromversorgung, die **durch Vielfalt gekennzeichnet** ist. Nach Branchenangaben existieren in Deutschland 300 in- und ausländische Unternehmen, die über Anlagen zur Stromerzeugung mit einer Leistung von mehr als einem Megawatt (MW) verfügen.<sup>18</sup> Dazu zählen neben einigen großen Unternehmen, die die Kernkraftwerke, große fossil befeuerte Kraftwerke oder Offshore-Windparks betreiben, zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen. Insbesondere die Regionalversorger und die sog. **Stadtwerke** sind dabei typisch für Deutschland. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wie die Energieversorgung<sup>19</sup> für eine bestimmte Region wahrnehmen. Diese Unternehmen gehören meist ganz oder teilweise der jeweiligen Gemeinde oder Stadt.

---

<sup>16</sup> Unterrichtung des Deutschen Bundestages über das Energiekonzept der Bundesregierung für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung vom 28.09.2010, BT-Drucks. 17/3049, S. 8.

<sup>17</sup> Bundesnetzagentur (2012), Erster Monitoringbericht „Energie der Zukunft“, Dezember 2012, Seite 48. Vgl. auch Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung über den Ersten Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ vom 20.12.2012. Link: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/119/1711958.pdf>.

<sup>18</sup> Die Angaben stammen aus der Auswertung von Energiedaten, die durch den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) erhoben und veröffentlicht und durch die Statista GmbH ausgewertet wurden. Diese Auswertung ist kostenpflichtig unter folgendem Link erhältlich: [www.statista.com](http://www.statista.com) (letzter Abruf: 12.07.2013).

<sup>19</sup> Daneben gehören etwa der öffentliche Personennahverkehr oder der Betrieb kommunaler Einrichtungen wie Schwimmbäder zu diesen Aufgaben.

### 2.3.1. Anreize zum Ausbau von Kraftwerkskapazität

In Deutschland verläuft der **Ausbau von Kraftwerkskapazität** bislang allein **marktgetrieben**: Investoren entscheiden sich für die Realisierung von Stromerzeugungsanlagen, wenn die Anlagen genehmigungsfähig sind und ihr Betrieb eine ausreichende Rendite auf die getätigten Investitionen erwarten lässt. Diese Rendite ergibt sich bei fossil befeuerten Kraftwerken im Wesentlichen aus den gezahlten Preisen für den Verkauf des erzeugten Stroms („**Energy-only-Markt**“). Um Anreize dafür zu setzen, die benötigten fossil befeuerten Kraftwerksneubauten zu errichten, kündigte die Bundesregierung im Jahr 2011 an, ein entsprechendes Kraftwerksförderprogramm aufzulegen, das sich aus Mitteln des oben genannten „Energie- und Klimafonds“ speisen sollte. Diesen ursprünglichen Plan hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund bestehender europäischer Regeln für Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraftwerke mittlerweile aufgegeben. Allerdings existieren in Deutschland alternative Instrumente, um kurzfristig **Anreize für Investitionen** in neue Stromerzeugungsanlagen zu setzen.<sup>20</sup>

### 2.3.2. Probleme aufgrund des Einspeisevorrangs

Im Zuge der schrittweisen Umsetzung der Ziele der Energiewende treten im Zusammenhang mit dem Betrieb fossil befeuerter Kraftwerke zunehmend grundsätzliche Fragen auf: Aufgrund der bereits o.g. vorrangigen Einspeisung der erneuerbaren Energien kommen konventionelle, fossil befeuerte Kraftwerke immer seltener und zum Teil unregelmäßig zum Einsatz. Unter diesen Umständen können die Unternehmen ihre Kraftwerke – nach eigenen Aussagen – häufig nicht mehr rentabel betreiben, da die durch den Betrieb der Anlagen zu erwirtschaftenden Erträge nicht ausreichen, um die Renditeerwartungen der Investoren zu erfüllen.<sup>21</sup>

Dies hat zum einen zur Folge, dass Unternehmen einen Anreiz haben, Kraftwerkskapazitäten stillzulegen. Um zu verhindern, dass dies zu Versorgungsengpässen führt, besteht in Deutschland die Verpflichtung, die vorläufige oder endgültige **Stilllegung von Stromerzeugungsanlagen** mit einer Nennleistung ab 10 MW mindestens 12 Monate vor geplanter Stilllegung anzuzeigen. Sollte es sich um ein sog. systemrelevantes Kraftwerk handeln, kann der Staat sogar gegen Kostenerstattung anordnen, dass das Kraftwerk weiterbetrieben wird.<sup>22</sup>

Zum anderen stellt sich aber auch die Frage, ob sich die mangelhaften Rentabilitätsersparungen negativ auf die Investitionen in fossile Kraftwerksneubauten auswirken. So vermelden etwa Branchenverbände wie der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), dass derzeit erhebliche **Unsicherheiten im Hinblick auf Investitionen** in neue fossil befeuerte Kraftwerke bestehen, die auf drei wesentliche Gründe zurückzuführen seien: **Unklare politische**

---

<sup>20</sup> Antwort der Bundesregierung vom 10.08.2012 auf die Kleine Anfrage u.a. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.07.2012 zum Stand des Kraftwerksförderprogramms für fossile Kraftwerksneubauten, BT-Drucks. 17/10462, S. 4.

<sup>21</sup> Vgl. dazu die Pressemitteilung des BDEW vom 16.07.2013. Link: <http://www.bdew.de/internet.nsf/id/20130716-pi-bdew-statement-zur-eiszeit-beim-neubau-von-kraftwerken-de?open&ccm=900010020010> (letzter Abruf: 29.07.2013).

<sup>22</sup> Vgl. § 13a ff. EnWG.

**Rahmenbedingungen für ein zukunftsfähiges Marktdesign, fehlende Wirtschaftlichkeit bei Gas- und zum Teil auch bei Steinkohlekraftwerken sowie mangelnde Akzeptanz beim Bau der Anlagen.**<sup>23</sup> Nach Angaben des BDEW unterlassen Investoren daher selbst bei vorliegenden Genehmigungen die Realisierung von Erzeugungsanlagen mit dem Hinweis, dass man sich noch in Wirtschaftlichkeitsprüfungen befinde.

### 2.3.3. Strommarktdesign der Zukunft

Vor dem Hintergrund des politisch gewollten massiven Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist daher die grundsätzliche Frage zu klären, ob die heutige Beschaffenheit des deutschen Strommarktes langfristig eine ausreichend hohe Versorgungssicherheit gewährleisten kann. Dies wäre etwa dann nicht der Fall, wenn er keine ausreichenden Anreize für Investitionen in Erzeugungskapazitäten setzt, die zum Ausgleich der „Schwächen“ der erneuerbaren Energien (fluktuierende Einspeisung) erforderlich sind. Die mit diesem Komplex zusammenhängenden Fragen und Probleme werden in Fachkreisen derzeit unter den Stichworten „**Strommarktdesign**“ und „**Kapazitätsmechanismen**“ intensiv diskutiert.<sup>24</sup>

## 3. Neubauvorhaben für fossil befeuerte Kraftwerke

Der BDEW erfasst und veröffentlicht regelmäßig Kraftwerksprojekte seiner Mitgliedsunternehmen ab einer Leistung von 20 MW, die sich aktuell „im Probebetrieb“, „im Bau“, „im Genehmigungsverfahren“ oder „in Planung“ befinden oder für die bereits die „Genehmigung erteilt“ wurde, zuletzt am 15. Mai 2013.<sup>25</sup> Für Gas- und Kohlekraftwerke sind die derzeit aktuellen Daten in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt.

---

<sup>23</sup> So die Pressemitteilung des BDEW vom 08.04.2013. Link: <http://www.bdew.de/internet.nsf/id/20130408-pi-mueller-beim-kraftwerksbau-droht-eine-neue-eiszeit-de> (letzter Abruf: 12.07.2013).

<sup>24</sup> So auch die Antwort der Bundesregierung vom 10.08.2012 auf die Kleine Anfrage u.a. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.07.2012 zum Stand des Kraftwerksförderprogramms für fossile Kraftwerksneubauten, BT-Drucks. 17/10462, S. 4. Entsprechende Studien liegen bereits vor. Vgl. etwa Nicolosi, Marco (ECOFYS Germany GmbH), Notwendigkeit und Ausgestaltungsmöglichkeiten eines Kapazitätsmechanismus für Deutschland – Zwischenbericht erstellt für das Umweltbundesamt, Juni 2012. Link: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4221.pdf> (letzter Abruf: 30.05.2013); Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln (EWI), Untersuchungen zu einem zukunftsfähigen Strommarktdesign, März 2012. Link: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/endbericht-untersuchungen-zu-einem-zukunftsaehigen-strommarktdesign.property=pdf.bereich=bmwi2012.sprache=de.rwb=true.pdf> (letzter Abruf: 30.05.2013).

<sup>25</sup> Vgl. die Anlage zur Presseinformation: Kraftwerksliste, aktualisierte Fassung. Link: [http://www.bdew.de/internet.nsf/id/57AD1C19572834CAC1257B47002D1537/\\$file/130514%20BDEW%20Kraftwerksliste%20final%20aktualisiert.pdf](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/57AD1C19572834CAC1257B47002D1537/$file/130514%20BDEW%20Kraftwerksliste%20final%20aktualisiert.pdf) (letzter Abruf: 30.05.2013).

Unternehmen	Kraftwerk	Leistung MW	Energieträger	Geplante Inbetriebnahme	Status
Stadtwerke Bonn	HKW Nord	+74	Erdgas	2013	im Probetrieb
VW Kraftwerk GmbH	GuD Baunatal	70	Erdgas	2014	im Probetrieb
Trianel Power	Lünen	750	Steinkohle	2013	im Probetrieb
swb AG/Mainova/DB Energie und 15 weitere Stadtwerke	Gemeinschaftskraftwerk Bremen (Bremen-Mittelsbüren)	445	Erdgas	2013	im Bau
Statkraft	GuD Hürth-Knapsack II	430	Erdgas	2013	im Bau
Dow Chemicals	Stade	163	Erdgas	2013	im Bau
Industriekraftwerk Greifswald (E.ON/Wingas) GmbH	Lubmin/Anlandestation Ostseepipeline	37	Erdgas	2013	im Bau
EnBW	Karlsruhe/Rheinhafen RDK 8	874	Steinkohle	2013	im Bau
GDF SUEZ Energie Deutschland AG / BKW FMB Energie	Wilhelmshaven	800	Steinkohle	2013	im Bau
Steag GmbH / EVN AG	Duisburg-Walsum 10	725	Steinkohle	2013/14	im Bau
RWE Power + 23 Stadtwerke	Hamm Blöcke Westfalen D/E	1.600	Steinkohle	2013/14	im Bau
SWE Energie GmbH (Erweiterung)	Erweiterung Erfurt-Ost	+31	Erdgas	2014	im Bau
Vattenfall Europe	Hamburg-Moorburg	1.640	Steinkohle	2014	im Bau
UPM (Papierhersteller)	Schongau	70	Erdgas	2014	Genehmigung erteilt
Großkraftwerke Mannheim AG (GKM)	Mannheim/Block 9	911	Steinkohle	2015	im Bau
Repower AG	GuD/Chemiepark Leverkusen	430	Erdgas	2015	im Genehmigungsverfahren
Stadtwerke Düsseldorf	Düsseldorf-Lausward	595	Erdgas	2016	im Bau
Stadtwerke Flensburg	HKW Flensburg/	75	Erdgas	2016	im Bau

		Kessel 12					
RheinEnergie AG	Köln-Niehl	450	Erdgas	2016			Genehmigung erteilt
Vattenfall Europe	GuD Lichterfelde A	300	Erdgas	2016			Genehmigung erteilt
Vattenfall Europe	Innovationskraftwerk Wedel	300	Erdgas	2016			im Genehmigungsverfahren
OMV Power International	Burghausen	850	Erdgas	2017/19			Genehmigung erteilt
Vattenfall Europe	GuD Marzahn	300	Erdgas	2020			Genehmigung erteilt
Vattenfall Europe	GuD Klingenberg	300	Erdgas	2016			im Genehmigungsverfahren
MIBRAG	Profen	660	Braunkohle	2020			im Genehmigungsverfahren
E.ON Kraftwerke	Datteln 4	1.055	Steinkohle	Keine Angabe			im Bau (Baustopp verfügt)
EnBW	Karlsruhe/Rheinhafen RDK 6S	465	Erdgas	Keine Angabe			Genehmigung erteilt
GDKW Bocholt Power GmbH (Advanced Power AG (CH), Siemens Project Ventures)	Bocholt/Industriepark Mussum	415	Erdgas	Keine Angabe			Genehmigung erteilt
Trianel Power	Krefeld/Chemiepark Krefeld-Uerdingen	1.200	Erdgas	Keine Angabe			im Genehmigungsverfahren
Dong Energy	Mecklar-Marbach/Ludwigsau (Nordhessen)	1.100	Erdgas	Keine Angabe			im Genehmigungsverfahren
EDF Deutschland	Premnitz	400	Erdgas	Keine Angabe			im Genehmigungsverfahren
UPM (Papierhersteller)	Dörpen	150	Erdgas	Keine Angabe			im Genehmigungsverfahren
RWE Power	BoAplus Niederaußem	1.100	Braunkohle	Keine Angabe			im Genehmigungsverfahren
GETEC Energie AG	Gemeinschaftskraftwerk Büttel/Bayer Industrie-	800	Steinkohle	Keine Angabe			im Genehmigungsverfahren

		park						
Dow Chemicals	Stade	840	Steinkohle	Keine An- gabe	An- gabe	in Planung	Genehmi- gungsverfahren	
swb AG/EWE	Bremen-Hafen (Retrofit Block 6)	+22	Steinkohle	2013		in Planung		
Energiewerke Nord GmbH (EWN)	Lubmin	1.350	Erdgas	2015		in Planung		
Stadtwerke Kiel	Kiel	200	Erdgas	2016		in Planung		
Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm (SWU)	GuD Ulm/ Flughafen Leipheim	1.200	Erdgas	2018		in Planung		
RWE Power	Werne	max. 1.300	Erdgas	Keine An- gabe	An- gabe	in Planung		
PQ Energy/Blackstone	Augsburg/ Lechhausen	max. 500	Erdgas	Keine An- gabe	An- gabe	in Planung		
Kraftwerke Wiesbaden AG (KMW)	Mainz- Mainz	Keine Anga- be	Erdgas	Keine An- gabe	An- gabe	in Planung		

Quelle: BDEW-Kraftwerksliste vom 15. Mai 2013<sup>26</sup>

Ob alle aufgeführten Kraftwerke zukünftig tatsächlich realisiert werden und in Betrieb gehen, ist derzeit unklar und hängt – wie oben erläutert – von zahlreichen Faktoren ab.

#### 4. Genehmigung von Kohle- und Gaskraftwerken in Deutschland

Bei der nachfolgenden Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung von Kohle- und Gaskraftwerken wird zwischen formellen und materiellen Regelungen unterschieden. Während der **Begriff des sog. formellen Rechts** im Wesentlichen die gesamten Regelungen für die Durchführung des eigentlichen Zulassungsverfahrens beschreibt, umfasst der **Begriff des sog. materiellen Rechts** alle konkreten Voraussetzungen, die das jeweilige Kraftwerksprojekt erfüllen muss, damit es überhaupt zugelassen werden kann. Da das formelle Recht grundsätzlich dazu dient, das materielle Recht durchzusetzen, beginnt die nachfolgende Darstellung mit einer Übersicht über das einschlägige materielle Anlagenzulassungsrecht.

##### 4.1. Überblick über das materielle Zulassungsrecht für Neubauten fossil befeuerter Kraftwerke

In Deutschland existiert eine Vielzahl von materiellen Vorschriften, deren jeweiliger Regelungsbereich durch die Errichtung und den Betrieb von fossilen Kraftwerksneubauten eröffnet sein

<sup>26</sup> Vgl. die Anlage zur Presseinformation: Kraftwerksliste, aktualisierte Fassung. Link: [http://www.bdew.de/internet.nsf/id/57AD1C19572834CAC1257B47002D1537/\\$file/130514%20BDEW%20Kraftwerksliste%20final%20aktualisiert.pdf](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/57AD1C19572834CAC1257B47002D1537/$file/130514%20BDEW%20Kraftwerksliste%20final%20aktualisiert.pdf) (letzter Abruf: 30.05.2013).

kann. Maßgeblich sind dabei stets die konkreten Umstände des Einzelfalls. Insofern erhebt die nachfolgende Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll nur einen Überblick über die geltende Rechtslage in Deutschland vermitteln.

Zentral für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs fossil befeuerter Kraftwerksneubauten sind die Vorschriften des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**<sup>27</sup> und die Vorschriften der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen **Rechtsverordnungen** und **Verwaltungsvorschriften**. Das BImSchG dient dazu, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge zu schützen.

Zu den aufgrund des BImSchG erlassenen **Rechtsverordnungen** gehört etwa

- die **13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV)**<sup>28</sup>.

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, einschließlich Gasturbinen- und Gasmotoranlagen sowie Gasturbinen- und Gasmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, unabhängig davon, welche Brennstoffe eingesetzt werden. Die Verordnung enthält Emissionsgrenzwerte und Vorgaben zum durchzuführenden Messverfahren.

Zu den aufgrund des BImSchG erlassenen **Verwaltungsvorschriften** gehören etwa

- die **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)**<sup>29</sup>

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen definiert diese Verwaltungsvorschrift Immissionsgrenzwerte, die im Genehmigungsverfahren für Anlagen zu beachten sind, die nicht der 13. BImSchV unterfallen.

- die **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)**<sup>30</sup>

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche definiert diese Verwaltungsvorschrift standort- und tageszeitabhängige Immissionsrichtwerte, die im Genehmigungsverfahren zu beachten sind.

---

<sup>27</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274; zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013, BGBl. I S. 1943.

<sup>28</sup> Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 02.05.2013, BGBl. I S. 1021, 1023.

<sup>29</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24.07.2002, GMBL. 2002 S. 511.

<sup>30</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998, GMBL. 1998 S. 503.

Da es sich bei fossilen Kraftwerken fast immer um „bauliche Anlagen“ handelt, unterfallen sie weiterhin meist dem **Baurecht** und bedürfen regelmäßig einer Baugenehmigung. Das dabei zu prüfende deutsche Baurecht unterteilt sich zum einen in das bundesweit einheitliche Bauplanungsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB)<sup>31</sup> und das Bauordnungsrecht, das sich – jedenfalls im Grundsatz – von Bundesland zu Bundesland unterscheidet, sodass es in Deutschland 16 verschiedenen Landesbauordnungen gibt. Während das BauGB etwa Regelungen darüber enthält, welche „baulichen Anlagen“ in einem Wohngebiet zulässig sind, enthalten die Landesbauordnungen im Wesentlichen Regelungen zur Abwehr von bautypischen Gefahren, etwa indem bestimmte Vorgaben im Hinblick auf die Sicherheit der zu verwendenden Baumaterialien gemacht werden.

Sollte das zu errichtende fossil befeuerte Kraftwerk Wasser zu Kühl- oder sonstigen Zwecken benötigen, muss geprüft werden, ob das Vorhaben die Voraussetzungen des **Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**<sup>32</sup> erfüllt. Dieses Gesetz dient dem Schutz von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut.

Sollten die Errichtung und der Betrieb des Kraftwerks jeweils oder gemeinsam einen „Eingriff“ in Natur und Landschaft darstellen, muss geprüft werden, ob die maßgeblichen Vorschriften des **Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)**<sup>33</sup> eingehalten werden.

Weiterhin sind die Vorschriften des **Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)**<sup>34</sup> sowie der **Betriebsicherheitsverordnung**<sup>35</sup> zu beachten, die Sicherheitsanforderungen für bestimmte technische Geräte formulieren, die auch in fossilen Kraftwerken Anwendung finden (z.B. Dampfkessel, Druckbehälteranlagen).

Sollte der zu errichtende Schornstein über 100 m hoch sein oder innerhalb eines Flughafen-Bauschutzbereichs gelegen sein, müsste die Einhaltung bestimmter Vorschriften des **Luftverkehrsgesetzes**<sup>36</sup> geprüft werden.

---

<sup>31</sup> Baugesetzbuch vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414; zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548.

<sup>32</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585; zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013, BGBl. I S. 734.

<sup>33</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542; zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2013, BGBl. I S. 1482.

<sup>34</sup> Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 08.11.2011, BGBl. (2011) I S. 2179, BGBl. (2012) I S. 131.

<sup>35</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777; zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.2011, BGBl. I S. 2178.

<sup>36</sup> Luftverkehrsgesetz vom 01.08.1922, RGBl. (1922) I S. 681; zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013, BGBl. I S. 1809.

---

Sollte für die Errichtung des Kraftwerks die Rodung von Wald erforderlich sein, müssten die entsprechenden Vorschriften des **Bundeswaldgesetzes**<sup>37</sup> und des jeweils einschlägigen Landeswaldgesetzes geprüft werden.

#### 4.2. Überblick über das formelle Zulassungsrecht für fossile Kraftwerksneubauten und das durchzuführende Verfahren

##### 4.2.1. „Genehmigungsbedürftige Anlagen“ und Konzentrationswirkung der immissionsrechtlichen Genehmigung

Wie das konkrete Zulassungsverfahren ausgestaltet ist, hängt davon ab, ob es sich bei dem zuzulassenden Kraftwerk um eine sog. genehmigungsbedürftige Anlage handelt. Zur Klärung dieser Frage ist die aufgrund des BImSchG erlassene **4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)**<sup>38</sup> heranzuziehen, nach der Anlagen, die Brennstoffe zur Stromerzeugung in einer Verbrennungseinrichtung<sup>39</sup>, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr einsetzen, nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Stellt das Kraftwerk nach den Kriterien der 4. BImSchV eine „genehmigungsbedürftige Anlage“ dar, richtet sich die Durchführung des Zulassungsverfahrens nach den entsprechenden Vorschriften des BImSchG und der **9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**<sup>40</sup>.

Wie oben bereits dargestellt, könnten – je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls – für die Errichtung und den Betrieb fossiler Kraftwerksneubauten Genehmigungen nach den unterschiedlichsten Fachgesetzen erforderlich sein. Diese Genehmigungen müssten grundsätzlich nebeneinander und in verschiedenen Verfahren eingeholt werden. Dies wiederum könnte zu (ineffizienten) Doppelprüfungen und sogar zu voneinander abweichenden Entscheidungen führen. Im Bereich der „genehmigungsbedürftigen Anlagen“ nach BImSchG wird dieses unerwünschte Ergebnis zum großen Teil dadurch vermieden, dass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine sehr weitgehende sog. **Konzentrationswirkung** zukommt. Dies bedeutet, dass für die Zulassung eines fossil befeuerten Kraftwerksneubaus, der eine „genehmigungsbedürftige Anlage“ darstellt, nur **ein Verfahren vor einer Landesbehörde** durchzuführen ist. An diesem Verfahren sind

---

<sup>37</sup> Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975, BGBl. I S. 1037; zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2010, BGBl. I S. 1050.

<sup>38</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973.

<sup>39</sup> Wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage oder sonstige Feuerungsanlage.

<sup>40</sup> Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992, BGBl. I S. 1001; zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973.

sämtliche Landesbehörden<sup>41</sup> zu beteiligen, deren Aufgabenbereich ebenfalls durch die Errichtung und den Betrieb dieses Vorhabens berührt werden. Damit ist sichergestellt, dass im Verlauf des Verfahrens alle Voraussetzungen geprüft werden, die für die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks vorliegen müssen und ohne die sog. Konzentrationswirkung in Einzelgenehmigungsverfahren geprüft werden müssten.

Die **Konzentrationswirkung** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung **gilt jedoch nicht ausnahmslos**. So schließt diese Genehmigung zwar die meisten anderen anlagenbezogenen Genehmigungen mit ein. Dazu gehören etwa eventuell erforderliche Genehmigungen nach Baurecht, nach Bundesnaturschutzgesetz, nach Bundes- und Landeswaldgesetz, nach Luftverkehrsgesetz und nach Betriebssicherheitsverordnung. Praktisch bedeutsam ist jedoch, dass wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz ausdrücklich nicht erfasst sind. Sollten entsprechende Genehmigungen erforderlich sein, müsste dementsprechend ein gesondertes Verfahren durchgeführt werden.

#### 4.2.2. Überblick über den Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens

Nachfolgend wird ein Überblick über den Ablauf des förmlichen Zulassungsverfahrens<sup>42</sup> gegeben, das bei Vorliegen aller zu prüfender Voraussetzungen mit dem Erlass der mit Konzentrationswirkung versehenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließt.

Bevor das Zulassungsverfahren offiziell eingeleitet wird, finden bereits **Beratungen zwischen dem Vorhabenträger und der Zulassungsbehörde** statt, in deren Rahmen der weitere Ablauf und der Prüfungsumfang des Verfahrens besprochen wird. In diesem Stadium wird ebenfalls erörtert, ob für das Vorhaben eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>43</sup> durchzuführen sein wird<sup>44</sup> und welche Unterlagen für die Durchführung der in das Zulassungsverfahren integrierten UVP vorzulegen sind.

---

<sup>41</sup> Hier ist die für Deutschland typische Trennung von staatlichen Aufgabenbereichen zwischen den Behörden des Bundes und denen der (Bundes-)Länder zu beachten (Föderalismus bzw. Bundesstaatsprinzip). Eine Kompetenz zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch Bundesbehörden besteht nicht.

<sup>42</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen kann stattdessen ein sog. „vereinfachtes Zulassungsverfahren“ durchgeführt werden, für das Sonderregelungen bestehen.

<sup>43</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94; zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013, BGBl. I S. 2553.

<sup>44</sup> Das **erstmalige UVPG** wurde als „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12.02.1990, BGBl. I 205, erlassen. Mittlerweile ist die genannte **UVP-Richtlinie** durch die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012, S. 1, abgelöst worden. Der **Zweck des UVP-Verfahrens** besteht darin, bei bestimmten Vorhaben zum Zwecke der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt möglichst frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Anschließend stellt der Vorhabenträger einen Genehmigungsantrag, dem alle Unterlagen beizufügen sind, die für die Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Sobald die zuständige Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt hat, informiert sie den Vorhabenträger über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf des Zulassungsverfahrens.

Anschließend werden sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt werden, in dem Verfahren beteiligt. Die Behörden werden zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Für die **Öffentlichkeitsbeteiligung** wird das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht und der Antrag sowie wesentliche Unterlagen werden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Während einer bestimmten Frist kann jedermann Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Nach Ablauf dieser Frist werden die zulässigen Einwendungen in einem mündlichen **Erörterungstermin** mit den Einwendern diskutiert. Dieser Erörterungstermin dient dazu, dass die Zulassungsbehörde alle für die Entscheidung erforderlichen Informationen erhält.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eigener Ermittlungen erstellt die zuständige Behörde zusammen mit den anderen Zulassungsbehörden eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und entscheidet anschließend über den Genehmigungsantrag. Nach den entsprechenden Vorschriften muss die Behörde innerhalb von **sieben Monaten nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen** über den Genehmigungsantrag entscheiden.